Mannheim 52 Neckarstadt ~~76~~ N Neckarstadt

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHE DER GESAMTSCHULE HERZOGENRIED UND DER SCHWEISSTECHNISCHEN LEHR-UND VERSUCHSANSTALT

M. 1:1000

32/25

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VIIIH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ✳ FD FLACHDACH
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ✳ EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- 33,13 ALTE STRASSENHÖHEN
- 33,20 NEUE STRASSENHÖHEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG DER BAUNVO UND DER LBO VOM 6.4.1964.

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16. MRZ. 1971 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 27. AUG. 1971 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 27. AUG. 1971

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt Mannheim

Nr. 13-24/0215/783
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 4.8.1971
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag

Regierungspräsidium Nordbaden

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.5.1970 wird bestätigt.

Mannheim, den 18.9.1970
Vermessungs- u. Katasteramt

Stadt Mannheim Vermessungs- u. Katasteramt

MANNHEIM, DEN 18. 9. 1970

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 18. 9. 1970

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR

Gez. März 1970 Zirj.